

1. Rücksichtnahme

Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich alle Bewohner seiner Wohnung der Hausordnung unterziehen.

2. Reinigung

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verantwortlichen zu beseitigen. Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile, wie z. B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anders lautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Die Garage- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagen, Parkplätze und deren Zufahrten sowie deren Eis- und Schneeräumung.

3. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche, Waschautomat und Trockenraum vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegendem Plan statt. Dem jeweiligen Mieter steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benutzen. Nach Gebrauch sind die Räume und Apparate zu reinigen, die Wasserabläufe frei zu machen und im Winter die Fenster zu schliessen. Die Wäsche darf nur an den bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

4. Zu unterlassen ist:

- Das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken, Teppichen usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen.
- Teppiche vor morgens 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 bis 14.00 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen.
- Das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. Aus Rücksicht auf die Mitmieter ist das Musizieren auf max. 1 Stunde pro Tag zu beschränken. Tonwiedergabegeräte, wie z. B. Radio, Fernseh- und Musikgeräte, sowie Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke).
- Die Benutzung von Waschmaschinen und Tumblern zwischen 22.00 und 07.00 Uhr und das starke Ein- und Auslaufen lassen von Wasser zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.
- Harte Gegenstände, Asche, Kehr- und Kohlenabfälle, Fette, Öle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC oder Lavabo zu werfen.
- Kehrsäcke im Hausflur/Treppenhaus stehen zu lassen. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen, gebührenpflichtigen Säcken direkt in denselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden. In den Grüncontainern dürfen keine Plastiksäcke/-flaschen und kein Fleisch entsorgt werden. Sperrgut ist mit den nötigen Marken zu versehen und erst am Abend vor der Abfuhr an den vorgesehenen Plätzen zu deponieren.
- Gegenstände im Hausflur/Treppenhaus, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren. Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage sind über Treppen und Böden zu transportieren.
- Das Anbringen eines Sichtschutzes für den Balkon sowie das Montieren von Katzenleitern und -Netzen.
- Das Rauchen in den Allgemein- und Nebenräumen.

5. Sonnenstoren

Bei Regen und Wind sowie in der Nacht sind die Sonnenstoren einzufahren. Für Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Weisung entstehen, haftet der Mieter.

6. Briefkästen / Sonnerieschilder

Die Aufschrift „Bitte keine Werbung“ darf nur mit Klebern der Verwaltung angebracht werden. Die Sonnerieschilder werden ausschliesslich von der Verwaltung angebracht und dürfen nicht selbst beschriftet werden.

7. Grillieren

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Es dürfen nur Gas- oder Elektrogrills benutzt werden. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Grillasche ist in Metallbehältern im Sinne der Brandschutzverordnung aufzubewahren. Für Dachwohnungen kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

8. Parabolspiegel (Satellitenschüsseln)

Das Montieren einer solchen Anlage ist nur dann erlaubt, wenn dies von der Verwaltung schriftlich genehmigt wird. Liegt eine solche Genehmigung vor, ist die Antenne innerhalb des Balkons - von aussen nicht sichtbar - anzubringen.

9. Sicherheit

Die Haustüre ist während der Nachtzeit von 21.00 bis 06.00 Uhr zu schliessen. Keller- und Veloraumtüren müssen immer geschlossen werden.

10. Fenster in Allgemeinräumen

Keller-, Treppenhaus- und Dachfenster sind in der kalten Jahreszeit geschlossen zu halten.

11. Lift

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

12. Lärm

Im Übrigen wird auf die Polizeiverordnung des Wohnortes verwiesen.

13. Abstellplätze

Die Besucherparkplätze dürfen von den Mietern nicht belegt werden. Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Ist eine Garage mitvermietet, darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benutzt werden.

14. Fahrräder und Kinderwagen im Kellergeschoss/Garage

Der Zugang zum Abstellen der Fahrräder und Kinderwagen ist nur über den Aussenzugang oder die Garageneinfahrt gestattet. Es ist ausdrücklich verboten, das Treppenhaus oder den Lift zu benutzen. Dort wo es nicht anders möglich ist, ist der Hauswart zu konsultieren.

15. Garten und Hof

Für die Benutzung der Gartenanlage und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt. Das Fussballspiel ist auf der gesamten Anlage untersagt.